

Haushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Hansestadt Salzwedel die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 26.02.2025 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Hansestadt Salzwedel voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 43.572.600 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 51.150.000 Euro

2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 41.425.700 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 47.602.000 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.396.600 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.750.700 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.354.100 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 787.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.354.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 6.845.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 26.02.2025 festgesetzt.

§ 6

Die im Haushaltsplan festgesetzten Sperrvermerke werden vom Hauptausschuss der Hansestadt Salzwedel aufgehoben.
Sperrvermerke in Verbindung mit der Beantragung von Zuweisungen entfallen mit deren Bewilligung.

§ 7

Alle Investitionen werden unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilfinanzplan B einzeln dargestellt.

§ 8

Alle bilanziellen Abschluss- und Korrekturbuchungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt, sofern damit keine zusätzlichen Auszahlungsverpflichtungen entstehen.

§ 9

Im Sinne § 103 Abs. 2, 3 KVG LSA besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Regelungsbedarf:

Abs. 2 Nr. 1: Ein Fehlbetrag ist erheblich, wenn sich unter Ausnutzung aller Sparmaßnahmen ein Fehlbetrag im Rechnungsergebnis von 5 v.H. der Gesamtaufwendungen abzeichnet.

Abs. 2 Nr. 2: Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 1,5 v.H. der Gesamtaufwendungen / Gesamtauszahlungen des Ergebnis- / Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1, Alt. 1: Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 Euro im Planjahr betragen.

Hansestadt Salzwedel, den 27.03.2025


Meining
Bürgermeister

